

WICHTIGE MANDANTENINFORMATIONEN FÜR DIE SCHEIDUNG

- 1. Voraussetzungen für den Scheidungsantrag**
- 2. Brauche ich einen Rechtsanwalt für die Scheidung?**
- 3. Was bedeutet der Versorgungsausgleich?**
- 4. Wie hoch sind die Scheidungskosten?**
- 5. Was bedeutet eine „Online-Scheidung“?**
- 6. Der Ablauf des Scheidungsverfahrens nach der Beauftragung über das Internet.**
- 7. Vollmacht**
- 8. Mandatsbedingungen für das Scheidungsverfahren**
- 9. Allgemeine Hinweise**
- 10. Pflichtinformationen nach DL-InfoV**
- 11. Fragebogen zum Versorgungsausgleich**
- 12. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Verfahrenskostenhilfe)**

Voraussetzungen für den Scheidungsantrag

Das gerichtliche Scheidungsverfahren selbst kann relativ schnell und einfach durchgeführt werden. Als Anwälte für Scheidungsrecht helfen wir Ihnen bei einer schnellen und möglichst unkomplizierten Scheidung, die sie wirtschaftlich nicht benachteiligt.

Sofern die Ehegatten das so genannte Trennungsjahr eingehalten haben und seit mehr als einem Jahr getrennt leben, kann jeder Ehegatte einen Rechtsanwalt mit einem Scheidungsantrag beauftragen. Trennung im rechtlichen Sinn meint dabei nicht zwingend die häusliche oder örtliche Trennung. Entscheidend ist, dass die Ehegatten sich entschlossen haben, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen und gegenseitig keine Versorgungsleistungen mehr für einander erbringen, wie zum Beispiel kochen, waschen putzen und dergleichen aber auch finanzielle Leistungen. Die Trennung ist daher auch bei Zusammenleben unter einem Dach möglich.

Möglich ist es auch vor Ablauf des Trennungsjahres einen so genannten Härtefallantrag zu stellen. Dies kann geschehen, wenn eine Fortführung der Ehe für den Antragsteller oder die Antragstellerin eine unzumutbare Härte dargestellt, so etwa bei schwerer häuslicher Gewalt. Hierzu müssen aber besondere Gründe vorliegen.

Brauche ich einen Rechtsanwalt für die Scheidung?

Der Scheidungsantrag muss durch einen Rechtsanwalt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Für den jeweiligen Antragsteller ist allerdings in jedem Fall gesetzlich zwingend die anwaltliche Vertretung im Scheidungsverfahren vorgeschrieben. Soweit der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Scheidungsantrag nur zustimmt und keinen eigenen Scheidungsantrag stellen will, ist eine anwaltliche Vertretung für sie/ihn nicht notwendig. Allerdings raten wir stets auch dem jeweiligen Antragsgegner dazu, einen eigenen Scheidungsantrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass während des laufenden Trennungsjahres vom Antragsgegner Trennungsunterhalt zu zahlen ist. Durch eine einseitige Rücknahme des Scheidungsantrages vom Antragsteller, ohne eigenen Scheidungsantrag des Antragsgegners, kann sich andernfalls die Zeit bis zur Scheidung verlängern und der Trennungsunterhalt ist weiter zu zahlen. Auch spielt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages eine Rolle beim Zugewinnausgleich. Sofern der Scheidungsantrag einseitig zurückgenommen wird und ein neuer Scheidungsantrag gestellt werden muss, unterfallen Vermögenszuwächse in dieser Zeit ebenfalls dem Zugewinnausgleich.

Was bedeutet der Versorgungsausgleich?

Weiterhin ist noch zu beachten, dass mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens auch fast immer ein so genannter Versorgungsausgleich durchzuführen ist, bei dem die während der Ehe erworbenen Renten-, Pensionsansparungen oder sonstige Altersvorsorgeleistungen zwischen den Ehegatten auszugleichen sind. Hiervon gibt es nur Ausnahmen im Falle einer besonders kurzen Ehe von weniger als drei Jahren oder im Falle einer zwischen den Eheleuten getroffenen rechtswirksamen Scheidungsfolgenvereinbarung, die einen Versorgungsausgleich ausschließt.

Vor Einreichung eines Scheidungsantrags sollte daher zwingend geprüft werden, welche finanziellen Folgen für beide Ehegatten damit verbunden sind. Dies ist immer vom Einzelfall abhängig. Der Zeitpunkt des Scheidungsantrages sollte daher frühzeitig geplant werden und finanzielle Nachteile zu minimieren.

Einen Fragebogen zum Versorgungsausgleich, den das Familiengericht in dreifacher Ausfertigung von jedem Ehegatten verlangt, haben wir weiter unten angehängt.

Wie hoch sind die Scheidungskosten?

Hinsichtlich der Scheidungskosten finden sich viele falsche Auffassungen und Ansichten. Bei vielen herrscht noch immer die Ansicht vor, dass der Ehegatte die Scheidungskosten zu tragen hat, der die Scheidung zu "verschulden" hat oder den Scheidungsantrag stellt. Häufiger sind auch Ehegatten der Auffassung, dass beide von nur einem gemeinsamen Scheidungsanwalt vertreten werden können. Dies ist leider so nicht richtig.

Der Scheidungsantrag ist zwar zwingend von einem Rechtsanwalt zu stellen. Dieser wird aber nur von einem Ehegatten beauftragt und vertritt auch nur einen Ehegatten und niemals beide Ehepartner. Der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte kann dem Scheidungsantrag zustimmen oder aber einen eigenen Scheidungsantrag mit einem selbst beauftragten Rechtsanwalt stellen. Einem Anwalt ist es berufsrechtlich verboten zwei Parteien gleichzeitig im selben Verfahren zu vertreten oder zu beraten.

Die Scheidungskosten des reinen Scheidungsverfahrens richten sich primär nach dem Einkommen der Ehegatten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die dabei entstehen, richten sich dabei nach dem so genannten Gegenstandswert. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die Kosten. Er wird ermittelt durch das dreifache Nettomonatseinkommen beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags, mindestens jedoch 3.000,00 €.

Dazu gerechnet wird ggf. noch ein Wert von jeweils 1.000,00 € je Rentenansparung, die mit dem Versorgungsausgleich ausgeglichen wird.

Beispielrechnung:

Hat der Ehemann ein Einkommen von 1.500,00 € netto und die Ehefrau ein Einkommen von 1.000,00 € netto, so beträgt das Gesamteinkommen 2.500,00 €. Hier von ist der dreifache Wert, also 7.500,00 € als Gegenstandswert anzunehmen. Hinzu kommen in der Regel weitere 1.000,00 € je Rentenanwartschaft, die ausgeglichen wird. Haben beide während der Ehe in die Rentenkasse eingezahlt und ggf. eine private Altersvorsorge betrieben und wird auf den Versorgungsausgleich nicht verzichtet, müssen zwei Rentenanwartschaften ausgeglichen werden, so dass der Gegenstandswert sich auf 9.500,00 € erhöht. Aus diesem Gegenstandswert ergeben sich gerichtliche Rechtsanwaltskosten von 1.683,85 € und 482,00 € Gerichtskosten.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden in aller Regel gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass jede Partei den von ihr beauftragten Rechtsanwalt selbst bezahlen muss und die Gerichtskosten unter den Parteien geteilt werden.

Für einkommensschwache Parteien gibt es zudem die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe. In dem Fall, können die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten auch von der Staatskasse übernommen werden. Ein Antragsformular und Informationen dazu haben wir weiter unten angehängt.

Soweit Sie sich bei der Scheidung einig sind und alle weiteren Rechtsfolgen der Scheidung wie Hausratsaufteilung, Vermögensauseinandersetzung, Zugewinn etc. nicht mehr in einem gerichtlichen Verfahren verfolgt werden müssen, entstehen neben den Kosten des reinen Scheidungsverfahrens keine weiteren Kosten.

Sollten Sie noch Fragen zu möglichen Kosten eines Scheidungsverfahrens oder damit in Zusammenhang stehender rechtlicher Auseinandersetzungen haben, rufen Sie uns gerne unverbindlich und kostenlos zur Aufklärung über die möglichen Kosten und der Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe unter der Telefonnummer 0541 600 187 20 an.

Was bedeutet eine „Online-Scheidung“?

Eine "Online Scheidung" bietet sich vor allem an, wenn die wesentlichen Folgen einer Scheidung zwischen den Ehepartnern geklärt sind und es nur noch um den Scheidungsantrag geht. Dieser kann von uns deutschlandweit gestellt werden.

Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung, muss von einem der Ehegatten ein Scheidungsantrag durch einen Anwalt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass mit Ausnahme von Härtefällen das so genannte Trennungsjahr eingehalten werden muss. Eine so genannte "Online-Scheidung" bedeutet nicht, dass diese rein schriftlich möglich ist und Sie

selbst nicht zum Scheidungstermin erscheinen müssten. Lediglich die Datenübermittlung erfolgt online zur schnelleren und effektiveren Abwicklung Ihres Scheidungsbegehrens. Den persönlichen Kontakt zum Rechtsanwalt halten wir nach wie vor für wichtig und unerlässlich. Sie haben mit uns und dem jeweiligen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin immer einen persönlichen Ansprechpartner, den Sie jederzeit erreichen können.

Auch wenn der Scheidungsantrag von uns schriftlich nach den von Ihnen online übermittelten Daten gestellt wird, so ist Ihr persönliches Erscheinen in der Scheidungsverhandlung leider dennoch erforderlich. Ein solcher Scheidungstermin beschränkt sich dann aber in der Regel auf eine Dauer von 15 Minuten oder weniger.

Soweit Sie sich bei der Scheidung und den Scheidungsfolgen einig sind und schnell und unkompliziert einen Anwalt mit dem Scheidungsantrag von zu Hause aus beauftragen wollen, können Sie unser Online-Formular ausfüllen unter: www.ra-erdmann.com

Das Ausfüllen des Formulars ist unverbindlich und kostenlos! Sie verpflichten sich zu nichts. Alle Daten werden nach dem Mandatsgeheimnis für Rechtsanwälte streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeben!

Bitte beachten Sie, dass ein Mandat erst nach einer entsprechenden Bestätigung einer Mandatsübernahme durch uns in Betracht kommt und wir zudem von Ihnen noch eine handschriftliche Vollmacht benötigen, die wir Ihnen im Anschluss zukommen lassen.

Bei Fragen hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten, können wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch aufklären. Nähere Informationen finden Sie auch hier. Wir können Ihnen auf Wunsch auch gerne einen Kostenvoranschlag zukommen lassen. Bitte vermerken Sie dies ggf. im Formular. Hierbei ist aufgrund der gesetzlichen Gebühren die Höhe des Einkommens maßgeblich. Ferner gibt es auch die Möglichkeit, bei sozialschwachen Personen so genannte Verfahrenskostenhilfe bei Gericht zu beantragen. In dem Fall können die Scheidungskosten von der Staatskasse übernommen werden. Sofern Sie sich bei der Scheidung einig sind, ist die Beauftragung eines zweiten Rechtsanwalts nicht erforderlich und Sie sparen Kosten.

Der Ablauf des Online-Scheidungsverfahrens:

1. Sie füllen das Online-Formular aus unter www.ra-erdmann.com
 - das Ausfüllen und Übersenden ist völlig kostenlos und unverbindlich!
 - Sie verpflichten sich zu nichts!
 - Ihre Daten werden streng vertraulich gem. dem Mandatsgeheimnis behandelt.

2. Sie erhalten Post von uns
 - Ihre Daten werden schnellst möglich verarbeitet, und Sie erhalten weitere umfassende Informationen und eine Vollmacht per Post
 - wir unterrichten Sie in unserem Anschreiben bei Vorliegen der notwendigen Daten auch über die voraussichtlichen Kosten der Scheidung

3. Rücksendung fehlender und erforderlicher Unterlagen
 - Unterlagen, die uns fehlen und die wir noch benötigen (z.B. Kopie der Heiratsurkunde und die unterschriebene Vollmacht), senden Sie an uns per Post zurück
 - bei Rückfragen steht Ihnen ein Ansprechpartner jederzeit persönlich oder telefonisch zur Verfügung

4. Wir reichen den Scheidungsantrag für Sie ein
 - der Scheidungsantrag wird von uns gleich nach Posteingang fehlender Unterlagen bei Gericht eingereicht
 - Sie erhalten eine Abschrift vom Scheidungsantrag für Ihre Unterlagen

5. Der Scheidungstermin wird vom Gericht anberaumt
Nach der Scheidungsverhandlung,
in der Sie erscheinen müssen und
die voraussichtlich ca. 15 Minuten dauert,
sind Sie geschieden!

Vollmacht

Rechtsanwalt Dr. jur. Lars Erdmann wird hiermit in Sachen

Vor- und Nachname des Mandanten

gegen

Vor- und Nachname des Gegners

Anschrift (Straße, Nummer):

Anschrift (Straße, Nummer) :

(PLZ, Ort)

(PLZ, Ort)

Wegen: Scheidung und Scheidungsfolgesachen, einschließlich Kindschaftssachen

Vollmacht erteilt:

- a) zur Vertretung und Prozessführung in allen zivil- und arbeitsrechtlichen, verwaltungs- und sozialrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahren (u. a. nach den §§ 81 ff. ZPO, 11 ArbGG, 67 VwGO, 14 ff. VwVfG, 73 SGG, 40 ff. FGO),
- b) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Auskünften im Versorgungsausgleichsverfahren,
- c) zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeld-, Straf- und Privatklagesachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung des Mandanten in der Hauptverhandlung im Falle seiner Abwesenheit, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zusätzlichen Anträgen sowie Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, ferner zur Entgegennahme von Ladungen des beschuldigten Mandanten,
- d) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art,
- e) zum Abschluss und zur Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Vereinbarungen, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, zur Abgabe und Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Verzichts- und Anerkenntniserklärungen sowie von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung, Anfechtung etc.),
- f) zur Einlegung, Rücknahme von Rechtsmitteln, zum Rechtsmittelverzicht, zur Vertretung in allen Instanzen sowie in Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. in Arrest-, einstweiligen Verfügungs-, einstweiligen Anordnungs-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren),
- g) zur Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen, Geld, Wertsachen, Urkunden, sonstigen Streitgegenständen und vom Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen; der Vollmachtgeber tritt dem Bevollmächtigten Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse/Landeskasse ab, die Abtretung wird durch Entgegennahme der Vollmacht angenommen;
- h) zur Erteilung von Untervollmachten und Prozessvollmachten an andere Rechtsanwälte, ferner von Schweigepflichtentbindungserklärungen für zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete.

_____, _____
Ort, den

Unterschrift des Mandanten

Mandatsbedingungen

In der Sache	
gegen	
(Name Mandant)	(Name Gegner)
wegen Ehescheidung und Regelung der Scheidungsfolgen	

1. Auftragsumfang

- a) Es wird der Auftrag erteilt, zur Beantragung der Scheidung und erforderlichenfalls zur Regelung sämtlicher mit der von dem Mandanten in Aussicht genommenen Ehescheidung zusammenhängenden Scheidungsfolgen (z.B. betreffend elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, Ehwohnung, Hausrat, Aufteilung gemeinsamer Verbindlichkeiten, Verfahrenskostenregelung - Auflistung nicht abschließend -). Es wird der Auftrag erteilt mit dem Ziel einer vergleichsweisen Einigung und dafür sämtliche erforderlichen Gespräche und Verhandlungen zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zu regelnden Trennungsfolgen um unterschiedliche Streitgegenstände handeln kann, die separat abzurechnen sind.
- b) Die Vereinbarung soll bei einer vergleichsweisen Einigung sodann soweit rechtlich und gesetzlich erforderlich, notariell beurkundet, im Rahmen eines Anwaltsvergleiches geschlossen, privatschriftlich abgefasst oder im späteren Scheidungsverfahren gerichtlich protokolliert werden.

2. Haftung

- a) Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
- b) Unsere Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.
- c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

3. Vergütung und Vorschüsse

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung unserer Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
- b) Wir sind jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Tätigkeit zu verlangen.
- c) Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von unserer Bank geforderten Kontokorrentzinsen von derzeit 12,99% fällig, mindestens jedoch des gesetzlichen Verzugszinssatz.**
- d) Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt unsere Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
- e) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
- f) Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an uns durch Sie zur Absicherung unserer Honorarforderung abgetreten.

4. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung

- a) Sie sollten uns bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollten wir bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit.
- b) Soweit Sie die uns zustehende Vergütung verweigern sind wir berechtigt das Mandat niederzulegen.
- c) Ferner sind wir jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen uns und Ihnen erschüttert ist.

5. Datenschutzerklärung

- a) Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- b) Die anwaltliche Schweigepflicht besteht uneingeschränkt.

6. Kommunikation per Email

- a) Wir sind gesetzlich im Rahmen unserer Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung von Anfragen per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail können wir Ihnen eine Geheimhaltung nicht unter allen Umständen garantieren. Benennen Sie uns eine E-Mail-Adresse, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.
- b) Mit der Korrespondenz per Email bin ich
 einverstanden.
 nicht einverstanden.
- c) Meine Email-Adresse lautet:

7. Besondere Belehrung in Scheidungssachen:

- a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in dieser Angelegenheit nach Gegenstandswert abrechnen und sämtliche zu regelnden Bereiche wie z.B. Ehescheidung, Versorgungsausgleich Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung eigene Angelegenheiten mit eigenem individuellem Gegenstandswert sind.
- b) Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verfahrenskostenhilfebewilligung und Anwaltsbeordnung für den hier erteilten Auftrag zur außergerichtlichen Interessenvertretung nicht in Betracht kommt, also insoweit eine Kostenbefreiung ausscheidet. Darüber hinaus belehren wir Sie darüber, dass für jeden zu regelnden gerichtlichen Teilbereich im Ehescheidungsverfahren/Verbundverfahren gesondert Verfahrenskostenhilfe beantragt werden muss und die im Verfahrenskostenhilfeverfahren anfallenden Gebühren bei Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe vom Mandanten selbst zu tragen sind. Gleiches gilt für Notarkosten.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Mandatsbedingungen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Weitere Belehrungen und Hinweise

1. Vergütung des Rechtsanwalts

- a) Der Rechtsanwalt rechnet seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu legenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss.
- b) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- c) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt. Auch kann die zuständige Rechtsanwaltskammer angerufen werden.
- d) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- e) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- f) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist. Wir weisen darauf hin, dass in aller Regel familienrechtliche Streitigkeiten vom Versicherungsschutz einer Rechtsschutzversicherung nicht erfasst sind.

2. Beratungshilfe

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie uns lediglich eine Gebühr von 15,00 € zahlen. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse für das einzelne Mandat.
- b) In familienrechtlichen Streitigkeiten besteht die Besonderheit, dass insbesondere in Kindschaftssachen den Unterhalt oder das Umgangsrecht betreffend, das Jugendamt kostenlos beraten muss. Aus diesem Grund wird häufig die Beratungshilfe mit dem Verweis auf die kostenlose Beratung beim Jugendamt abgelehnt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie in solchen Fällen zunächst an das Jugendamt verweisen müssen, wenn Sie kein Selbstzahler sind.

3. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

- a) Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn

die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. In dem Antrag zur Verfahrenskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu Erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung nach ausgeschlossen, soweit der Mandant freiwillig und vorbehaltlos vor der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.
- c) Verbessern sich die Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Verfahrensende zu Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich ihre Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa festgesetzter Raten zugunsten der Partei möglich.

4. Vergleiche

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Sofern Sie die vorstehende gemachten Hinweis und Belehrungen nicht verstanden haben oder Fragen dazu haben, sprechen Sie uns bitte direkt an.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Hinweise und Belehrungen gelesen habe und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Allgemeine Pflichtinformationen nach DL-InfoV

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Meik Westermann
Goethering 3
49074 Osnabrück
Deutschland/Germany

Tel.: +49 (0)541 600 187 12
Fax: +49 (0)541 600 187 28
E-Mail: info@ra-erdmann.com

Mitgliedschaften und Zulassung:

Die Rechtsanwälte Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Meik Westermann und Alexandra Paul sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und wurden durch den Präsidenten des OLG Oldenburg zugelassen am Amts- und Landgericht Osnabrück. Ferner können sie an allen Amts- und Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland als Rechtsanwälte auftreten und Mandanten vertreten.

Alle Rechtsanwälte der Bürogemeinschaft sind als selbstständige Rechtsanwälte auf eigene Rechnung und Verantwortung in Bürogemeinschaft tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg/Germany
Tel: +49 (0)441 924 530

Berufsrechtliche Regelungen:

Die Anwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de eingesehen werden.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO,
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG,
Berufsordnung der Rechtsanwälte, BORA
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, CCBE und
Fachanwaltsordnung, FAO

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von **250.000,00 €** zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

dr. erdmann
rechtsanwälte
in bürogemeinschaft

Alle in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung in den angegebenen Höhen bei folgendem Versicherer:

Dr. Lars Erdmann und Leonarda Falk

Allianz Versicherung AG
Königinstraße 28
D-80802 München/Germany

Meik Westermann

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover/Germany

Alexandra Paul

Ergo Versicherung AG
Victoria-Platz 1
40477 Düsseldorf

Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Bitte bewahren Sie dieses Hinweisblatt und eine Kopie des ausgefüllten Formulars bei Ihren Unterlagen auf –

Allgemeine Hinweise

Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Wenn Sie eine Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, müssen Sie in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten hierfür hinzu. Entsprechende Kosten entstehen Ihnen auch dann, wenn Sie sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, wenn Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen.

Wer erhält Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Dazu schreibt das Gesetz für die Prozesskostenhilfe vor:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Dies gilt auch für die Verfahrenskostenhilfe. Einen Anspruch haben Sie also dann, wenn Sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können **und**
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben **und**
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung** oder eine **andere Stelle** die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung im Bereich der Rechtspflege. Wenn Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten, müssen Sie für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Aus Ihrem Einkommen müssen Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten zahlen. Die Höhe dieser Monatsraten ist gesetzlich festgelegt.

Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung werden dann übernommen, wenn das Gericht Ihnen einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere beiordnungsfähige Person beiordnet. Dies muss besonders beantragt werden. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss grundsätzlich in dem Bezirk des Gerichts niedergelassen sein. Andernfalls kann das Gericht dem Beiordnungsantrag nur entsprechen, wenn weitere Kosten nicht entstehen.

Verbessern sich Ihre Verhältnisse wesentlich, können Sie auch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich Ihre Verhältnisse, ist auch eine Verringerung von festgesetzten Raten möglich.

Wichtig:

Sie sind während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Gericht mitteilen. Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Wenn Sie ein Gerichtsverfahren führen müssen, sollten Sie sich zunächst möglichst genau über die Höhe der zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten informieren. Dies gilt auch bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. **Sie schließt nicht jedes Kostenrisiko aus.**

Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. **Verlieren Sie das Gerichtsverfahren, so müssen Sie der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.** Eine Ausnahme gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit: Hier muss man **in der ersten Instanz** die Kosten der gegnerischen Prozessvertretung auch dann nicht erstatten, wenn man unterliegt.

Schon für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen Sie begleichen, wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten.

Wie erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **Antrag**. In dem Antrag müssen Sie das Streitverhältnis ausführlich und vollständig darstellen. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ (siehe oben) schlüssig ergeben. Die **Beweismittel** sind anzugeben. Zu diesen Fragen sollten Sie sich, wenn nötig, anwaltlich beraten lassen. Lassen Sie sich dabei auch über das **Beratungshilfegesetz** informieren, nach dem Personen mit geringem Einkommen und Vermögen eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung beanspruchen können.

Dem Antrag müssen Sie außerdem eine **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende **Belege in Kopie** beifügen. **Für diese Erklärung müssen Sie das vorliegende Formular benutzen.** Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. Das Formular ist von jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragsteller gesondert auszufüllen. Bei Minderjährigen sind deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die der unterhaltsverpflichteten Personen auf weiteren Exemplaren des Formulars anzugeben.

Das Gericht entscheidet, ob Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Da die Mittel für Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss es prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie das Formular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus.

Die Ausfüllhinweise zum Formular finden Sie im Folgenden. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an das Gericht wenden. Sollte der Raum im Formular nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem Extrablatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigegefügte Blatt hin.

Wichtig:

Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen wird.

Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Dies droht Ihnen auch dann, wenn Sie während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

Füllen Sie das Formular bitte in **allen Teilen vollständig** aus. Wenn Fragen zu **verneinen** sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Bitte fügen Sie die **notwendigen Belege in Kopie** nach dem jeweils neuesten Stand bei, nummerieren Sie sie und tragen Sie die Nummer in dem dafür vorgesehenen Kästchen am Rand jeweils ein.

A Bitte bezeichnen Sie die **Erwerbstätigkeit**, aus der Sie Einnahmen (Abschnitt E des Formulars) beziehen.

B Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, müssen Sie sich zunächst an die Versicherung wenden. **Fügen Sie bitte in jedem Fall den Versicherungsschein in Kopie bei.** Falls Ihre Versicherung die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt hat, fügen Sie bitte auch den Ablehnungsbescheid in Kopie bei. Sind Sie Mitglied einer Organisation, die Mitgliedern üblicherweise für Rechtsstreitigkeiten wie den Ihrigen Rechtsschutz gewährt (z. B. **Gewerkschaft, Mieterverein oder Sozialverbände**), müssen Sie sich ebenfalls vorrangig an diese Organisation wenden. Die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kommt regelmäßig erst in Betracht, wenn die Organisation Ihnen gegenüber die Gewährung von Rechtsschutz abgelehnt hat. Wenn Sie das Formular nach erfolgter Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zum Zweck der Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen müssen, brauchen Sie hier keine Angaben mehr zu machen.

C **Gesetzliche Unterhaltspflichten** bestehen grundsätzlich zwischen Verwandten in gerader Linie (also etwa für Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt), zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen sowie zwischen der nicht verheirateten Mutter und dem Kindesvater nach der Geburt eines Kindes. Ein Unterhaltsanspruch setzt weiter voraus, dass

- der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und
- der Unterhaltsverpflichtete unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu leisten.

Auch volljährige Kinder haben hiernach in der Regel einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, solange sie sich noch in der **Schul- oder Berufsausbildung** bzw. im Studium befinden. Das Gericht benötigt **zusätzlich Angaben** über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Personen. Für (auch getrennt lebende) Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen können die Angaben in den Abschnitten E bis J dieses Formulars gemacht werden. In den übrigen Fällen bitte ein **weiteres Exemplar** dieses Formulars verwenden, wobei dann nur die Abschnitte A und D bis J auszufüllen sind. Falls die unterhaltsverpflichtete Person die Mitwirkung ablehnt, geben Sie bitte den Grund der Weigerung sowie das an, was Ihnen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bekannt ist.

D Wenn Sie **Angehörigen** Unterhalt gewähren, wird dies bei der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt leisten, egal ob Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen erbringen und ob die Personen eigene Einnahmen haben. Zu den eigenen Einnahmen einer Person, der Sie Unterhalt gewähren, gehören auch Unterhaltszahlungen eines Dritten, insbesondere diejenigen des anderen Elternteils für das gemeinsame Kind, oder eine Ausbildungsvergütung, die ein unterhaltsberechtigtes Kind bezieht. **Den Angaben müssen Sie die notwendigen Belege in Kopie beifügen (z. B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).**

E **Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und andere einmalige oder unregelmäßige Einnahmen bitte gesondert unter "Andere Einnahmen" angeben. In Kopie beizufügen sind:

1. **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der Arbeitsstelle für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung;**
2. falls vorhanden, der **letzte Bescheid des Finanzamts über die Einkommensteuer**, sonst die elektronische **Lohnsteuerbescheinigung, aus der die Brutto- und Nettobezüge des Vorjahres ersichtlich sind.**

Einnahmen aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** sind mit einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden **Betriebsausgaben** als Abzüge unter Abschnitt F. Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem Extrablatt anhand eines Zwischenabschlusses mit dem sich ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. In das Formular setzen Sie bitte die Monatsbeträge der Einnahmen und der Betriebsausgaben ein, die Sie daraus zeitanteilig errechnet haben. Falls das Gericht dies anfordert, müssen Sie die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuer-

voranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachweisen. **Der letzte Jahresabschluss und der letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben, sind in Kopie beizufügen.**

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** (z. B. Sparzinsen, Dividenden) haben, tragen Sie bitte ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen ein.

Wenn Sie **Unterhaltszahlungen** für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge geben Sie bitte in der vorletzten Spalte des Abschnitts D an. Die Frage nach dem Bezug von Unterhalt ist auch dann zu bejahen, wenn Ihnen die Leistungen nicht als Unterhaltsrente, sondern als **Naturalleistung** (z. B. freie Wohnung, Verpflegung, sonstige Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners bzw. der Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) gewährt werden. Der geschätzte Wert dieser Leistungen ist unter Abschnitt E einzutragen.

Bezüglich **der Einnahmen aus** Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung oder anderen Sozialleistungen sind der **letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, in Kopie beizufügen.**

Anzugeben mit ihrem Geldwert sind hier ferner alle sonstigen, in den vorhergehenden Zeilen des Formulars nicht erfassten **Einnahmen**, auch Naturalleistungen (z. B. Deputate, freie Verpflegung und sonstige Sachbezüge; freie Wohnung jedoch nur, wenn unter Abschnitt H Wohnkosten angegeben werden).

F Als **Abzüge** können Sie geltend machen:

1. die auf das Einkommen entrichteten **Steuern** (auch Kirchensteuer, Gewerbesteuer, nicht jedoch Umsatzsteuer) und den Solidaritätszuschlag;
2. Pflichtbeiträge zur **Sozialversicherung** (z. B. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung);
3. Beiträge zu **öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen**, aber nur bis zu der Höhe, in der diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Falls die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Beiträge nur bis zu der Höhe abgesetzt werden, in der die Versicherung nach Art und Umfang angemessen ist. Bitte erläutern Sie Art und Umfang der Versicherung auf einem Extrablatt, falls dies nicht eindeutig aus den in Kopie beizufügenden Belegen (z. B. Versicherungsschein, Beitragsrechnung) hervorgeht;
4. **Fahrt- und sonstige Werbungskosten**, d. h. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z. B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Wenn Sie Kosten der Fahrt zur Arbeit geltend machen, ist die einfache Entfernung in Kilometern anzugeben, bei Benutzung eines Pkw auch der Grund, warum kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Einnahmen aus selbständiger Arbeit hier bitte die Betriebsausgaben angeben.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Lebensmittel, Kleidung, Telefon oder Strom, soweit er nicht zum Heizen benötigt wird) berücksichtigt das Gericht von sich aus in Höhe der gesetzlich festgelegten Freibeträge.

G Hier sind **alle Bankkonten, Grundeigentum, Kraftfahrzeuge, Bargeldbeträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und sonstigen Vermögenswerte** (auch im Ausland angelegte) anzugeben, die Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrer Ehegattin/ eingetragenen Lebenspartnerin jeweils allein oder gemeinsam gehören. Sollten eine oder mehrere Personen Miteigentümer sein, bitte den Anteil bezeichnen, der Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin gehört. Geeignete Belege sind in Kopie beizufügen. Darüber hinaus kann das Gericht aus begründetem Anlass weitere Belege (zum Beispiel Kontoauszüge für einen längeren, zurückliegenden Zeitraum) anfordern.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann Ihnen auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel

- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück,
- Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)
- ein angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Stand Januar 2014: Beträge bis insgesamt 2600 Euro für die hilfebedürftige Partei zuzüglich 256 Euro für jede Person, die von ihr überwiegend unterhalten wird).

Diese Vermögenswerte müssen Sie aber trotzdem angeben!

Hausrat, Kleidung und Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie den Rahmen des Üblichen übersteigen oder wenn es sich um Gegenstände von höherem Wert handelt.

Ist bebautes **Grundvermögen** vorhanden, geben Sie bitte auch die jeweilige Gesamtläche an, die für Wohnzwecke bzw. einen gewerblichen Zweck genutzt wird, nicht nur die von Ihnen und Ihren Angehörigen (oben Abschnitt D) genutzte Fläche.

Bei **Grundvermögen** ist der Verkehrswert (nicht Einheits- oder Brandversicherungswert) anzugeben, bei **Bauspar-, Bank-, Giro-, Sparkonten** und dergleichen der derzeitige Kontostand, bei **Wertpapieren** die **Anzahl, die Wertpapierkennnummer sowie** der derzeitige Kurswert und bei einer **Lebensversicherung** der Rückkaufswert. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigungen von Banken oder Versicherungen) sind in Kopie beizufügen.

Unter „**Sonstige Vermögenswerte**“ fallen außerdem Forderungen, in Scheidungsverfahren insbesondere auch der Anspruch aus Zugewinnausgleich.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine besondere Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem Extrablatt.

- H** Wenn **Wohnkosten** geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Wohnfläche, die Zahl der Zimmer und die Gesamtzahl der Personen, die den Wohnraum bewohnen, an. Die Kosten bitte wie im Formular vorgesehen aufschlüsseln.

Mietnebenkosten sind – außer den gesondert anzugebenden **Heizungskosten** – die auf die Mieter umgelegten **Betriebskosten** (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinfeger, Aufzug, Allgemeinstrom, Hausreinigung, Gemeinschaftsantenne usw.). Nicht hierzu gehören jedoch Gas- oder Stromkosten für die eigene Wohnung (soweit es sich nicht um Heizkosten handelt), Telefon oder GEZ.

Zu der Belastung aus Fremdmitteln bei **Wohneigentum** gehören insbesondere die Raten für Darlehen, die für den Bau, den Kauf oder die Erhaltung aufgenommen worden sind. **Nebenkosten** sind auch hier außer den gesondert anzugebenden Heizungskosten die Betriebskosten.

Sollten Sie sich den Wohnraum mit einer anderen Person als einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (oben Abschnitt D) teilen, tragen Sie bitte nur die auf Sie entfallenden anteiligen Beträge ein. **Die notwendigen Belege (z. B. Mietvertrag, Darlehensurkunden, Nebenkostenabrechnung) müssen in Kopie beigefügt werden.**

- I** Sie müssen die notwendigen Belege für die monatlichen Zahlungen und die derzeitige Höhe der Restschuld auch dann in Kopie beifügen, wenn Sie die Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, um einen unter Abschnitt G anzugebenden Vermögensgegenstand anzuschaffen.

- J** Wenn Sie eine **besondere Belastung** geltend machen, geben Sie bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge an, die von Ihren Einnahmen oder denen Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem Extrablatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft kann hier angegeben werden. Wenn Sie sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII vorliegen, werden diese ebenfalls als Abzug anerkannt. Beispiele hierfür sind:

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- Behinderte Personen, denen bestimmte Leistungen gemäß SGB XII zuerkannt werden
- Personen, die medizinisch bedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen

- K** Die Erklärung ist auch bei anwaltlicher Vertretung von der Partei selbst in der letzten Zeile zu unterschreiben. Bei gesetzlicher Vertretung muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft		Beleg Nummer
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.	
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.	

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen		Beleg Nummer
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.	

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts- datum	Verhältnis (z. B. Ehe- gatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhalts- zahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer
1				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR netto	
2				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR netto	
3				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR netto	
4				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR netto	
5				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus

(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigefügt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über ...

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut		Kontostand in EUR	

2. Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten		Verkehrswert in EUR	

3. Kraftfahrzeuge?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand		Verkehrswert in EUR	

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum		Verkehrswert in EUR	

5. Lebens- oder Rentenversicherungen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?		Rückkaufswert in EUR	

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:		Beleg Nummer
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum		Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:			3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:		
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	0,00	Ich allein zahle davon
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	0,00	Ich allein zahle davon
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen				Beleg Nummer
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII			Beleg Nummer
		Ich allein zahle davon	
		Ich allein zahle davon	

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.		
<p>Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.</p> <p>Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.</p>		
Anzahl der beigefügten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

Fragebogen zum Versorgungsausgleich

Zu einer Ehescheidung gehört die Teilung aller während der Ehe erworbenen Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsvorsorge (Versorgungsausgleich). Dieser Fragebogen dient der Ermittlung dieser Anrechte. Bitte füllen Sie ihn sorgfältig aus. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet.

1. Personalien

Familienname		Vornamen (Rufname unterstreichen)	Geburtsname
Staatsangehörigkeit		Geburtsdatum	Geburtsort
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Derzeit ausgeübter Beruf	
Anschrift: Straße, Hausnummer			Telefonnummer tagsüber (für Rückfragen bitte unbedingt angeben)
Postleitzahl	Wohnort		

2. Haben Sie mit ihrem Ehegatten eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich abgeschlossen?

Ja, abgeschlossen Nein
ggf. Vereinbarung in Kopie beifügen

3. Haben Sie Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben (z.B als Arbeitnehmer, selbständig Tätiger, Wehr- oder Zivildienstleistender oder wegen der Erziehung eines Kindes)?

Ja Nein

Name des Trägers der Rentenversicherung (genaue Angabe)	Rentenversicherungsnummer											
<input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung _____ <input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung Bund <input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											

4. Bei welchem Arbeitgeber sind Sie derzeit, bei welchen Arbeitgebern waren Sie seit der Eheschließung beschäftigt? Sind Ihnen betriebliche Altersversorgungen zugesagt worden? Bitte verwenden Sie ggf. ein Zusatzblatt.

Zeitraum	Arbeitgeber (die Angabe der Anschriften ist unbedingt erforderlich)	Betriebliche Altersversorgung zugesagt?	
		Ja	Nein
Jetziger Arbeitgeber (mit Anschrift und Angabe der Personalnummer)			
seit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frühere Arbeitgeber seit der Eheschließung (mit Anschrift und Angabe der Personalnummer)			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Haben Sie einen privaten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen?

(Hier sind insbesondere aufzuführen: Verträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (z. B. „Riester Rente“, „Rürup-Rente“), private Rentenversicherungen und private Kapitallebensversicherungen, letztere nur bei bereits ausgeübtem Rentenwahlrecht. Anzugeben sind auch Veträge bei einer ausländischen Versicherung).
Bei mehr als zwei Versicherungen bitte Zusatzblatt verwenden.

Ja Nein

Versicherung Nr. 1

Name des Versicherungsunternehmens	Versicherungsnummer
Anschrift des Versicherungsunternehmens	

Versicherung Nr. 2

Name des Versicherungsunternehmens	Versicherungsnummer
Anschrift des Versicherungsunternehmens	

6. Beziehen Sie Leistungen wegen Invalidität (z. B. aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung)? Bei mehreren Versicherungen bitte Zusatzblatt verwenden.

Ja Nein

Name des Versicherungsunternehmens	Versicherungsnummer
Anschrift des Versicherungsunternehmens	

7. Sind oder waren Sie als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn, Post, kirchlicher Bereich) tätig und haben Sie damit Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen erworben?

Ja Nein

Name der Zusatzversorgungseinrichtung	Versicherungsnummer
Anschrift der Zusatzversorgungseinrichtung	

8. Sind oder waren Sie Beamter, Richter oder Berufssoldat?

Ja Nein

Name des Versorgungsträgers	Personalnummer
Anschrift des Versorgungsträgers	

9. Haben Sie Anrechte in einer berufständischen Versorgungseinrichtung erworben (z. B. als Arzt, Apotheker, Architekt, Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer)?

Ja Nein

Name des Versorgungswerkes	Versorgungsnummer
Anschrift des Versorgungswerkes	

10. Haben Sie Anrechte auf eine sonstige Alters- bzw. Invaliditätsversorgung (z. B. Landwirtschaftliche Alterskasse, Abgeordnetenversorgung, ausländische Versicherungen)?

Ja Nein

Name der Versorgungseinrichtung	Versorgungsnummer
Anschrift der Versorgungseinrichtung	

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift